

Wie die Palästina-Frage als politisches Thema auf die Tagesordnung der Generalversammlung gelangte

Zugleich ein Lehrstück zur Geschäftsordnung der Versammlung

KURT SEINSCH

Das Interesse an den Vereinten Nationen ist seit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Weltorganisation im September 1973 erheblich gewachsen und damit zugleich die Nachfrage nach Informationsmaterial, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Von einer Sättigung des Bedarfs an Informationen kann jedoch nicht die Rede sein, geschweige von einer angemessenen Bewertung der Vereinten Nationen als Folge ausreichender Unterrichtung. Dennoch kann ein Aspekt in diesem Zusammenhang als positiv angesehen werden.

Die Wünsche nach Informationsmaterial sind immer noch überwiegend allgemein gehalten, was bedeutet, daß noch wenig oder keine Kenntnisse vorhanden sind. Spezielle wissenschaftliche Anfragen nehmen an Zahl zu, sind aber ihrem Charakter nach gleichartig geblieben. Deutlich tritt nun jedoch eine dritte Gruppe von Interessenten hinzu: Personen, die Grundkenntnisse über die Vereinten Nationen haben, auch das Geschehen der Weltorganisation verfolgen, soweit es die Massenmedien mehr sporadisch und wenig durchsichtig anbieten, denen aber einerseits dieses Angebot nicht genügt und die ganz besonders darüber unzufrieden sind, diese Wissensvermittlung immer und stets nur in kommentierter Form zu erhalten.

Hieraus erwuchs ein Verlangen nach reinem Quellenmaterial. Man wünscht selbst zu prüfen und sich selbst ein Urteil zu bilden, ein Wunsch, der angesichts der in der Bundesrepublik Deutschland noch immer herrschenden negativen Bewertung der Vereinten Nationen begrüßt werden muß. Man will sich durch eine eigene Kenntnisnahme der Primärquellen behandelte Fragen die volle Breite der Argumentation erschließen, weil man sich zutreffend sagt, daß in der Weltorganisation alle Staaten der Welt, von einigen nicht ins Gewicht fallenden Ausnahmen abgesehen, vertreten seien und gegebenenfalls ihre kontroversen Auffassungen darlegten, mit dem Ergebnis, daß eine Analyse dieser Äußerungen einen umfassenden Einblick in ein behandeltes Thema erbringen müsse.

Bei den Überlegungen, wie man diesem wünschenswerten und echten Bedarf an möglichst reinem Primärmaterial entsprechen könnte, zeigten sich vielfältige Schwierigkeiten. Aktuelles Material liegt in aller Regel nicht kurzfristig vor, außerdem nur in den Amts- oder Arbeitssprachen, üblicherweise in Englisch. Sodann handelt es sich bei interessanten Themen fast immer um solche, die oft über Jahre oder, wie im Fall des Nahost-Konflikts, über Jahrzehnte hinweg in den Vereinten Nationen behandelt werden und deshalb wegen ihres Umfangs als ganze ausscheiden. Auch erfolgt ihre Behandlung in der Regel in den verschiedensten Gremien und Unterorganen, sozusagen arbeitsteilig entsprechend der unterschiedlichen Teilaspekte. Darüber hinaus muß eine Auswahl der Primär-

quellen darauf achten, daß nur eine abgerundete Auswahl befriedigt und etwa für Schüler, Lehrer und Arbeitsgruppen zur Eigenanalyse oder als Unterrichtsmaterial verwendungsfähig wird. Auch dem Stil der dargebotenen Auswahl ist Aufmerksamkeit zu widmen. Jede Abstraktion ist eine Bewertung, nimmt vorweg und beeinträchtigt die Lebendigkeit. Und schließlich sollte nach einem berühmten Wort Goethes auch beachtet werden, daß reine Belehrung, ohne zugleich die eigene Tätigkeit zu vermehren, verhaßt macht.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen ist das nachstehende Beispiel genommen worden. Es handelt sich um eine unkommentierte Darstellung; es wird nicht gewertet, weil es die Absicht ist, die Wertung dem Leser selbst zu überlassen. Die wegen des Umfangs erforderliche Zusammenziehung der originalen Protokolle neben wörtlich ins Deutsche übersetzten Passagen verändern nicht den Inhalt, wobei auch darauf geachtet wurde, daß die Länge der Einzelbeiträge der originalen Länge entspricht. Die getroffene Stoffauswahl ist uneingeschränkt aktuell, denn der Nahost-Konflikt ist gerade jetzt von wachsender Gefährlichkeit, und deshalb sollte über seine Ursachen und Hintergründe jeder informiert sein. Das gewählte Beispiel ist abgerundet, denn es behandelt einen überschaubaren und in sich geschlossenen Abschnitt einer Handlung der Generalversammlung ganz: von der Stellung eines Antrags über seine Behandlung bis zur positiven (oder negativen) Verabschiedung. Der zusammengezogene Stoff bietet Schul- oder Arbeitsgruppen Lehrmaterial für eigene Tätigkeit.

Der Stoff ist lebendig, anschaulich, konkret; das ist jedoch nur bei einer gewissen Breite möglich, die auch Wiederholungen in der Argumentation nicht scheut. Der Text wird in zwei Schriftgraden geboten; der kleinere Schriftgrad gilt vornehmlich dem Verfahrensablauf, der größere dem ausgewählten politischen Inhalt. Die selbsttätige Verwendung der Ausführungen als »Lehrstück« für interessierte Leser oder Arbeitsgruppen könnte man sich wie folgt denken: Allgemeines Ziel ist die präzise Herausarbeitung der politischen und rechtlichen Argumente, erstens durch eindringende Textanalyse eines einzelnen Sprechers, zweitens durch kritische Analyse der Ausführungen der anderen Sprecher; drittens Textanalyse der Auslassungen der Sprecher (so ist es interessant zu sehen, wenn man es sorgfältig aufdeckt, was die arabischen Sprecher einerseits und was der israelische Sprecher andererseits verständlicherweise unerwähnt lassen); viertens Zusammenfassung der Argumente der beiden Hauptkontrahenten.

Andere und auch andersartige »Lehrstücke« können gelegentlich folgen. Die Redaktion ist daran interessiert zu erfahren, ob im Prinzip solche in die Tätigkeit der Vereinten Nationen unmittelbar einführende »Lehrstücke« willkommen sind.

Ziele und Begründung des Antrags auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes »Die Palästina-Frage«

I. Am 11. September 1974 beantragten 43 Staaten, »Die Palästina-Frage« als wichtige und dringende Angelegenheit zusätzlich in die bereits vorliegende Vorläufige Tagesordnung¹ der bevorstehenden 29. Generalversammlung (Beginn am 17. September 1974) in Übereinstimmung mit Regel 15² der Geschäftsordnung der Generalversammlung aufzunehmen. Der Antrag lautet³:

»Wir haben die Ehre, auf Weisung unserer Regierungen die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes mit dem Titel »Die Palästina-Frage« in die Tagesordnung der neunundzwanzigsten Generalversammlung als eine wichtige und dringende Angelegenheit in Übereinstimmung mit Regel 15 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu beantragen.«

Eine nach Regel 20⁴ der Geschäftsordnung der Generalversammlung bei der Einreichung von Anträgen auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung erforderliche Erläu-

terung des Antrages wurde beigefügt. Den 43 antragstellenden Mitgliedstaaten schlossen sich in den darauffolgenden Tagen 12 weitere als Miteinbringer an⁵. Das erläuternde Memorandum hat vier Punkte. Sie besagen:

1. Die Generalversammlung ist mit der Palästina-Frage seit April 1947 ununterbrochen befaßt. Als Folge von Entschlüssen der Generalversammlung aus der Anfangszeit dieser Angelegenheit (gemeint ist unter anderem die Palästina-Teilungs-Resolution der Generalversammlung vom 29. November 1947⁶) sind eine große Anzahl Palästinenser teils ausgesiedelt (displaced), teils zu dauerndem Flüchtlingsdasein gezwungen worden. Das palästinensische Volk ist daran gehindert worden, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den anerkannten Normen des Völkerrechts seine unveräußerlichen Rechte, darunter das Recht auf Selbstbestimmung, auszuüben.

2. Ungeachtet dessen standen seit mehr als zwanzig Jahren weder die Palästina-Frage als solche noch die Frage nach dem Status und nach dem Schicksal des palästinensischen Volkes als solche auf der Tagesordnung irgendeiner Tagung der Generalversammlung, und das, obwohl die Versammlung und andere Organe der Vereinten Nationen sich mit Teilaspekten und Folgen des Palästina-Problems während der ganzen Zeit befaßt haben.

3. Bereits seit 1948 jedoch hat die Generalversammlung das Recht der palästinensischen Flüchtlinge auf Rückkehr in die Heimat und seit 1970 die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich des Rechtes auf Selbstbestimmung, anerkannt und bestätigt. Darüber hinaus hat die Völkergemeinschaft in den letzten Jahren auch außerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen diese Rechte in verschiedenen Foren anerkannt.

4. Da die Vereinten Nationen seit ihrer Anfangszeit hinsichtlich des Palästina-Problems eine historische, politische und rechtliche Verantwortung übernommen haben, liegt es der Generalversammlung ob, die Palästina-Frage in ihrem Kern und in geeigneter Form zu behandeln und einen Tagesordnungspunkt ›Die Palästina-Frage‹ als besonderes Thema auf die Tagesordnung ihrer 29. Tagung zu setzen.

II. Der Zusatzantrag ›Die Palästina-Frage‹ ist noch nicht in der in dem Memorandum des Generalsekretärs über die Vorbereitung der 29. Ordentlichen Tagung enthaltenen Vorläufigen Tagesordnung aufgenommen⁷. Diese Vorläufige Tagesordnung schließt mit dem Tagesordnungspunkt 110 (= A. 1: Korea).

Der Nachtrag zum Memorandum des Generalsekretärs⁸ enthält unter anderem auch den Antrag bezüglich der Palästina-Frage. Sie wird als 111. Punkt in die Vorläufige Tagesordnung (als zweiter Punkt der Zusatzanträge (= A. 2)) und damit als vorvorletzter überhaupt angenommen. (Es folgen noch ›Die Lage im Nahen Osten‹ als 112. (= A. 3) und die Zypern-Frage als 113. Punkt (= A. 4)). Der gleiche Nachtrag zum Memorandum des Generalsekretärs verweist vorläufig die Palästina-Frage zur Behandlung an das Plenum der Generalversammlung.

III. Der Präsidialausschuß der Generalversammlung, der aus 25 Mitgliedern unter Vorsitz des Präsidenten der jeweiligen Generalversammlung besteht (auch die Bundesrepublik Deutschland gehörte ihm diesmal an) und dem unter anderem die Planung, die Vorbereitung und die Durchführung der Sitzungen der Generalversammlung obliegt (wozu auch die Vorschläge an das Plenum über die Zuweisungen der Tagesordnungspunkte an das Plenum und an die sieben Hauptausschüsse gehören), behandelte die Frage der Aufnahme des Tagesordnungspunktes ›Die Palästina-Frage‹ am 19. September 1974⁹. Der libanesische Delegierte Ghorra begründete den Antrag.

Hierzu ist noch auf einen besonderen Punkt hinzuweisen. Nach Regel 40¹⁰ der Geschäftsordnung der Generalversammlung behandelt der Präsidialausschuß nicht den Inhalt der Tagesordnungspunkte. Das heißt, er trifft im wesentlichen eine formale, keine Sachentscheidung. Er soll u. a. darüber entscheiden, ob das Thema eines Antrags bereits in einem anderen Tagesordnungspunkt enthalten ist oder ihm zugeordnet werden sollte und ähnliches. Auf den Inhalt eines beantragten Tagesordnungspunktes soll bei der Aussprache in Ausnahmefällen nur so weit eingegangen werden, wie der Inhalt Einfluß auf die Entscheidung des Ausschusses hat, einen Tagesordnungspunkt in die Vorschlagsliste an das Plenum zu dessen letzter Entscheidung aufzunehmen

oder abzulehnen. Hierauf hat denn auch der Präsident der 29. Generalversammlung in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidialausschusses sowohl im Ausschuß bei der Behandlung der in die Vorschlagsliste zuhanden des Plenums aufzunehmenden Themen wie auch im Plenum selbst hingewiesen, als sich dieses mit der Annahme der endgültigen Tagesordnung befaßte. Diese Mahnung und diese Vorschrift hindern aber keinen Staatenvertreter daran, wenn er Interessen seines Landes berührt findet, energisch auch in Präsidialausschuß zum Inhalt eines Antrags Stellung zu nehmen, einmal, weil auch die Verhandlungen über die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes sowohl im Präsidialausschuß wie im Plenum in Zusammenfassungen oder wörtlich festgehalten werden, was einen gewissen Wert für die fortwährende Argumentation hat, zum anderen, weil die Entscheidungen über die Aufnahme von wichtigen Tagesordnungspunkten sofort öffentlich bekannt werden und damit eine politische Wirkung, mindestens im Bereich der öffentlichen Meinungsbildung, insofern verbunden ist, als hierbei die Argumente des Für und Wider benutzt werden.

Die Debatten über den Antrag im Präsidialausschuß

IV. So kam es denn auch im Präsidialausschuß bei der Behandlung der Frage, ob das Thema ›Die Palästina-Frage‹ dem Plenum der Generalversammlung zur Aufnahme in die endgültige Tagesordnung empfohlen werden solle, bereits zur ersten Argumentation in der Sache. Schon hier wurden die Standpunkte pointiert und prallten die Gegensätze aufeinander.

Der libanesische Delegierte Ghorra, der den Antrag auf Aufnahme des gesonderten Tagesordnungspunktes ›Die Palästina-Frage‹ einbrachte, gab folgende Gründe hierfür an:

1. Der Rat der Arabischen Liga habe auf seiner Tagung Anfang September (1974) beschlossen, den Antrag auf Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der 29. Generalversammlung (durch die arabischen Mitgliedstaaten der UNO) stellen zu lassen.

2. Der Rat habe die Anerkennung und die Bestätigung des Rechts Palästinas auf nationale Unabhängigkeit und des Rechts der Palästinenser auf Rückkehr zu ihren Heimstätten empfohlen.

3. Es handele sich um einen neuen Tagesordnungspunkt der Generalversammlung. Es sei wesentlich, daß die Palästina-Frage wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung gesondert als politisches Thema behandelt werde. Zwar habe die Generalversammlung schon seit 1970 Entschlüssen angenommen, in denen die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes anerkannt worden seien, die Entschlüssen hätten jedoch nur dem Flüchtlingsproblem gegolten, nicht einer generellen politischen Regelung des Palästina-Problems. Nun jedoch sei die Zeit gekommen, diese Kernfrage aufzugreifen, um einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herzustellen.

Israel, wie auch später Ägypten, die beide zu der Zeit nicht dem Präsidialausschuß angehörten, erhielten auf Antrag die Erlaubnis des Ausschusses, die Auffassungen ihrer Länder darzulegen.

V. Der israelische Delegierte Tekoah sah die Aufnahme eines Themas in die Tagesordnung mit dem Titel ›Die Palästina-Frage‹ als schädlich für die Ziele und Grundsätze, wie sie in der Charta enthalten seien, und auch für die Wiederherstellung des Friedens im Nahen Osten an. Das Ersuchen gehe auf die sogenannte Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) zurück. Diese aber sei nur das Dach für die arabischen Terroristengruppen, die es sich nach eigenen Äußerungen zum Ziel gesetzt hätten, einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen (Israel) zu zerstören, und die dem jüdischen Volk sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bestritten. Zu diesem verbrecherischen Zweck solle die Palästina-Frage vor die Generalversammlung gebracht werden. Außerdem wolle die PLO hierdurch eine gewisse internationale Anerkennung erwerben. Das würde ein vernichtender Schlag gegen die wiederholten Anstrengungen der Vereinten Nationen in der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sein. Auch müsse

die Behandlung des Themas als ein ernster Rückschlag für den auf den Frieden im Nahen Osten zusteuern den Prozeß angesehen werden. Nach Jahrzehnten des Stillstands hätten die Resolutionen des Sicherheitsrats 242¹¹ und 338¹² die Grundsätze für einen gerechten und dauerhaften Frieden bestimmt und Verhandlungen zwischen Israel und den arabischen Staaten in Gang gebracht. Diese Verhandlungen schlossen auch den Dialog zwischen Israel und dem arabisch-palästinensischen Staat Jordanien ein. Es liege deshalb auf der Hand, daß eine Debatte über die Palästina-Frage und ihre von vorne herein feststehenden Folgerungen neue Elemente in die Erörterungen über die Nahost-Situation einführen und so die ganzen nahöstlichen Friedensanstrengungen behinderten, verzögerten und möglicherweise untergraben. Es werde nicht das erste Mal sein, daß die Generalversammlung mit ihren derzeitigen Mehrheitsverhältnissen Hindernisse für eine friedliche Verständigung und Übereinkunft im Nahen Osten aufrichten würde. Über die schwerwiegenden und vorhersehbaren Folgen einer Behandlung der Palästina-Frage in der Generalversammlung könne man sich keine Illusionen machen.

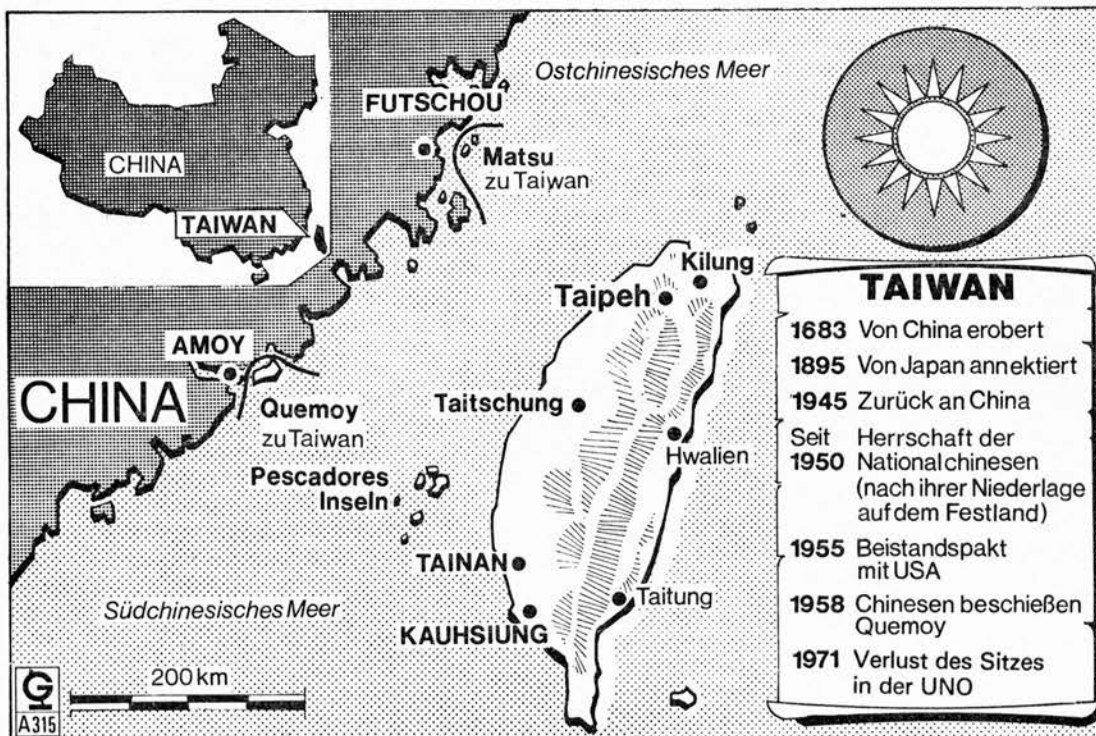
VI. Der anschließend sprechende ägyptische Delegierte Meguid rügte, daß Tekoah sich nicht entsprechend der Geschäftsordnung auf die Verfahrensfrage, ob das Thema gesondert in die Tagesordnung der 29. Generalversammlung aufgenommen werden solle, beschränkt habe. Dann führte er aus:

Das Ersuchen, die Palästina-Frage in die Tagesordnung aufzunehmen, gehe sowohl auf arabische wie auf nichtarabische Staaten zurück. Der Grund liege in der fortgesetzten Weigerung Israels, die Beschlüsse der Vereinten Nationen, deren Mitglied es doch sei, auszuführen. Alle bisherigen Friedensbemühungen im Nahen Osten hätten gezeigt, daß die Anerkennung des unveräußerlichen Rechtes des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung die eigentliche Grundlage für die Wiederherstellung von Frieden und Ordnung in dem Gebiet sei. Hieraus leite sich die klare Berechtigung des Ersuchens ab. Der Punkt müsse als politisches Thema, nicht nur als Flüchtlingsfrage, wie das bisher der Fall gewesen sei, behandelt werden. Die Völkergemeinschaft habe wiederholt die Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung entsprechend den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen bestätigt. Im Augenblick, wo die Organisation dabei sei, diesen internationalen Willen zu verwirklichen, trotz

Israel wieder einmal der Weltmeinung, indem es behaupte, die Aufnahme der Palästina-Frage in die Tagesordnung behindere die Friedensanstrengungen im Nahen Osten. Die Zeit sei für Israel gekommen, auf die Weltmeinung zu horchen.

VII. Vier weitere Delegierte (*Jugoslawien, Algerien, Sowjetunion und Rumänien*) sprachen sich alle für einen Tagesordnungspunkt ›Palästina-Frage‹ aus. Teils wiederholten sie, teils bestätigten sie die bereits für die Aufnahme eingebrachten Gründe. *Sahovic, Jugoslawien*, sah das Palästina-Problem als eine Frage von Freiheit und Unabhängigkeit des palästinensischen Volkes und weniger als eine Flüchtlingsfrage an. Die zugrundeliegenden Ursachen müßten geprüft und die Rechte Palästinas gemäß der Charta von allen Mitgliedern der Völkergemeinschaft gesichert werden. Jugoslawien unterstütze den gerechten Kampf des arabischen Volkes und im besonderen den der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Erlangung seiner Rechte und verurteile den Imperialismus sowie jede Form ausländischer Herrschaft.

Rahal, Algerien, zerlegte die von Israel vorgebrachten Gründe gegen eine Erörterung der Palästina-Frage in der Generalversammlung in drei Teile. Erstens würden die palästinensischen Befreiungsbewegungen von Israel als Terroristen diffamiert, angeklagt der Gewaltverbrechen und des Mordes und als Vereinigung von Übeltätern verteufelt, alles, damit die Völkergemeinschaft sie verurteile, ohne sie überhaupt gehört zu haben. Es sei nicht das erste Mal, daß Israel so taktiere, in Wirklichkeit seien seine Beschuldigungen eher auf es selbst anwendbar, da seine Herrschaft auf der Anwendung solcher Methoden fuße. Zweitens habe das Plenum der Generalversammlung die Verantwortung, über die Sache zu urteilen, nicht jedoch der Präsidialausschuß. Israel beklage drittens, daß eine Behandlung der Palästina-Frage in der Generalversammlung die bisher mit großen Schwierigkeiten erreichten Fortschritte in der Nahost-Frage zunichte mache und zukünftige Bemühungen behindere. In Wirklichkeit erkenne die ganze Völkergemeinschaft an, daß die Regelung der Palästina-Frage das Kernstück einer Lösung der Nahost-Krise sei und eine Behandlung der Frage das alleinige Mittel zur Findung eines Weges zur Lösung. Die Vereinten Nationen seien dazu das am besten geeignete Forum, weil durch ihre Maßnahmen (1947) das Palästina-Problem entstanden sei und sie deshalb dafür auch die Verantwortung trügen. Die Zeit sei für die



Erneut ins Gespräch kamen die Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Taiwan im Zusammenhang mit der in der zweiten Augushälfte erfolgten Reise des amerikanischen Außenministers C. Vance nach Peking. Das Gründungsmitglied China wurde in den Vereinten Nationen bis 1971 von Taipeh vertreten; bis zu diesem Zeitpunkt hatte das politische Gewicht der USA, die seit 1955 mit der (Ende 1949 vom Festland vertriebenen) nationalchinesischen Regierung verbündet sind, ausgereicht, den Vertretern Pekings die Einnahme des chinesischen Sitzes in den Vereinten Nationen zu verwehren. (Zur Politik der Volksrepublik China in der Weltorganisation s. VN 1/1977 S. 11 ff.).

Vereinten Nationen gekommen, ihren Fehler wiedergutzumachen und ihre Anstrengungen auf die Regelung der Krise zu richten, mit der sie fast seit ihrer Gründung belastet seien. Auch die Sowjetunion sprach sich für eine Aufnahme in die Tagesordnung aus. Das arabische Volk von Palästina sei als Ergebnis der von Israel verfolgten Politik seit mehr als 25 Jahren seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung beraubt. Die Vereinten Nationen, die in vielen Entschließungen dieses Recht bestätigt hätten, könnten zu dem den Palästinensern angetanen Unrecht nicht schweigen. Das Unrecht müsse aufgehoben werden, und das diene der Wiederherstellung des Friedens im Nahen Osten. Eine Erörterung der Frage in der Generalversammlung in allen ihren Aspekten und mit Beteiligung eines Vertreters des arabischen Volkes von Palästina würde zugleich die Genfer Friedensgespräche begünstigen.

Als letzter Sprecher unterstützte *Macovescu, Rumänien*, die Aufnahme der Palästina-Frage in die Vorläufige Tagesordnung. Es sei hohe Zeit für die Lösung der Frage durch die Vereinten Nationen, denn sie hätten von Anfang an Verantwortung in jener Region übernommen. Die Frage sei zugegebenermaßen sehr komplex, und obwohl die Vereinten Nationen rund 30 Jahre in verschiedenen Foren mit ihr befaßt gewesen seien, sei sie noch ungelöst. Die Behandlung durch die Generalversammlung könne zur friedlichen Regelung beitragen; sie verbürge der Region Sicherheit und verschaffe ihr wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung.

VIII. Der Vorsitzende sagte, daß er, wenn keine Einwände erhoben würden, annähme, der Ausschuß empfehle der Generalversammlung die Aufnahme des Themas 111 in die Tagesordnung. Der Ausschuß entschied so (19. September 1974). Am darauffolgenden Tag, dem 20. September 1974, beschloß der Präsidialausschuß¹³, der Generalversammlung zu empfehlen, den Tagesordnungspunkt »Die Palästina-Frage« (Punkt 111) unmittelbar im Plenum zu behandeln und nicht einem der sieben Hauptausschüsse zur Behandlung zuzuweisen.

IX. Der erste Bericht des Präsidialausschusses an die Generalversammlung¹⁴ über die Organisation der 29. Tagung, die Annahme der Tagesordnung und über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an das Plenum und die sieben Hauptausschüsse nennt die »Palästina-Frage« nicht als Punkt 111, sondern als Punkt 108 (page 17). Das ist zu verdanken: erstens der Streichung des Themas »Unrechtmäßige Besetzung einiger Gebiete der Republik Guinea-Bissau und von Angriffsakten gegen die Bevölkerung der Republik durch portugiesische Streitkräfte« (der Punkt war in der vom Generalsekretär aufgestellten Vorläufigen Tagesordnung unter 26 aufgeführt¹⁵); zweitens der Vertagung des Themas »Änderung des Artikels 22 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (Sitz des Gerichtshofs) und der hierdurch erforderlichen Änderungen der Artikel 23 und 28« (der Punkt war in der vom Generalsekretär aufgestellten Vorläufigen Tagesordnung unter 99 aufgeführt¹⁶); drittens der Zusammenfassung von zwei der Korea-Frage geltenden Themen in einen untergliederten Tagesordnungspunkt (die Themen waren in der vom Generalsekretär aufgestellten Vorläufigen Tagesordnung unter 106 und 110 aufgeführt¹⁷).

Eine Streichung, eine Vertagung und eine Zusammenfassung zweier Punkte, wie dargelegt, bewirkten, daß die Palästina-Frage von der Numerierung 111 in der vom Generalsekretär aufgestellten Vorläufigen Tagesordnung auf 108 vorrückte und unter dieser Nummer in der dem Plenum der Generalversammlung empfohlenen Liste erscheint¹⁸.

Im gleichen ersten Bericht des Präsidialausschusses zuhanden des Plenums der Generalversammlung¹⁴ wird dem Plenum vorgeschlagen, die Palästina-Frage durch das Plenum selbst behandeln zu lassen (page 21). Hier erscheint die Frage noch unter der alten Nummer 111, was darauf zurückzuführen ist, daß der Vorschlag des Präsidialausschusses auf Zuweisung des Punktes an das Plenum noch auf der Ergänzung zum Memorandum des Generalsekretärs fußte⁸. Bei der Behandlung der endgültigen Tagesordnung durch das Plenum aufgrund des ersten Berichts des Präsidialausschusses erscheint die Palästina-Frage dann unter 108¹⁹.

Die Debatten über den Antrag im Plenum der Generalversammlung

X. Die Debatte im Plenum der Generalversammlung über die Frage, ob das Palästina-Thema in die endgültige Tagesord-

nung der 29. Tagung aufgenommen werden, und auch, ob sie, wie vom Präsidialausschuß vorgeschlagen, dem Plenum zur unmittelbaren Behandlung zugeteilt werden solle statt zuerst einem Ausschuß, fand auf der 2236. Sitzung am 21. September 1974²⁰ statt. Als Arbeitsunterlage lag der Versammlung der erste Bericht des Präsidialausschusses an das Plenum der Generalversammlung mit den Vorschlägen über die organisatorische Abwicklung der 29. Tagung, über ihre Tagesordnung und über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an das Plenum selbst sowie an die sieben Hauptausschüsse vor¹⁴.

Der *Delegierte Israels, Tekoah*, erhält als erster das Wort. Er führt aus, daß er bereits im Präsidialausschuß gesprochen habe, um darzulegen, daß die geplante Aufnahme der Palästina-Frage in die Tagesordnung schädlich für die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und für die Friedensbemühungen im Nahen Osten sei. Man brauche nicht auf die Debatte über das Thema zu warten, um diese ernsten und schrecklichen Auswirkungen bestätigt zu finden. Das habe sich schon in den Ausführungen der Antragsteller im Präsidialausschuß im Übermaß gezeigt. Es könne in der Tat kein deutlicheres Zerrbild der Charta der Vereinten Nationen geben als die von den Antragstellern ausgesprochene Unterstützung einer Mörderorganisation, die das Ziel habe, einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen zu zerstören. Die Satzung der Dachorganisation der arabischen Terroristengruppen, der Befreiungsorganisation für Palästina, enthalte u. a. folgende Ausführungen: »Die Teilung Palästinas im Jahre 1947 und die Errichtung Israels sind von Grund auf null und nichtig« (Artikel 19); »Der Anspruch auf ein historisches oder geistiges Band zwischen Juden und Palästinensern stimmt mit der geschichtlichen Wirklichkeit nicht überein. Die Juden sind kein Volk mit einer unabhängigen Eigenständigkeit (personality)« (Artikel 20); »Die Befreiung Palästinas wird das Land vom Zionismus säubern. Das arabische Volk Palästinas lehnt jede Lösung ab, die Ersatz ist für die vollständige Befreiung Palästinas...« (Artikel 21).

Das sei die Organisation, auf deren Geheiß die Palästina-Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden solle und die von den Einbringern des Themas unterstützt und gefördert werde. Einige von ihnen hätten schon verlauten lassen, daß Vertreter der PLO eingeladen werden sollten, an den Debatten über die Palästina-Frage teilzunehmen. Das würde sicherlich ein nachdenkenswertes Schaustück werden: den Mördern von Lod und München, den Planern und Vollstreckern der Massaker von Khartum und Athen und Maalot, den Kaperern von Flugzeugen, den Meuchelmördern unschuldiger Kinder, Frauen und Männer gewährten die Vereinten Nationen Anerkennung und Gastrecht. Könnte ein einziger Grundsatz der Charta nach solch einer Entwicklung heil bleiben? Könnte irgendein der Empfindung fähiger Mensch die Vereinten Nationen ernst nehmen, wenn sie in derart unverantwortlicher Weise handelten? Wenn die Absichten und Erwartungen der Staaten, die den Antrag auf Einbringung der Palästina-Frage in die Tagesordnung begünstigten, erfüllt würden, sähe man die Charta der Vereinten Nationen in Fetzen zerrissen, die Gleichheit der Nationen und Staaten in den Staub getreten und die Mörder um der Morde willen triumphieren. Sei dies das Schicksal der Vereinten Nationen? Sei das die Berufung der Völkergemeinschaft? Solle die 29. Tagung der Generalversammlung durch solch eine Verwirrung in die Geschichte eingehen?

Die Masken, mit denen sich die Antragsteller des Themas verkleideten, könnten nicht ihre wahren Absichten verbergen. Wenn sie davon sprächen, das Recht der arabischen Bewohner Palästinas sichern zu wollen, so meinten sie in Wirklichkeit nichts dergleichen. »Üben die Araber Palästinas nicht ihr Recht auf Selbstbestimmung im palästinensischen arabischen Staat Jordanien aus? Stimmen sie dort nicht ab? Ist das Parlament nicht ein solches von palästinensisch-jordanischen Mitglie-

dern? Ist nicht die Regierung eine palästinensisch-jordanische Regierung? Üben sie nicht im palästinensischen Jordanien ihre nationalen Rechte aus? Leben sie nicht unabhängig in einem Staat, der palästinensisch ist geschichtlich, geographisch, demographisch und politisch?»

Wenn die Antragsteller von unveräußerlichen Rechten und Selbstbestimmung sprächen, so hätten sie nicht ihre Verwirklichung sondern ihre Verleugnung im Sinn, nämlich die Verleugnung dieser Rechte der Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Souveränität für das jüdische Volk. Die palästinensischen Araber seien bereits mit diesen Rechten ausgestattet, und wenn ihre Ausübung zu wünschen ließe, so könne sie auf das natürlichste im Rahmen des palästinensischen arabischen Staates Jordanien ergänzt und vervollständigt werden. Niemand, auch Israel nicht, stelle diese Rechte in Frage. Dagegen bestritten die Antragsteller offen und unverfroren die unveräußerlichen Rechte des Volkes Israel.

»Keine Beteuerungen angeblich friedfertiger Wünsche kann diese finsternen Absichten verdecken. Staaten, die für die sogenannte Palästinensische Befreiungsorganisation Partei ergreifen, Staaten, die diese Organisation in ihren barbarischen Aktionen gegen die Existenz Israels und das Leben seines Volkes unterstützen, können nicht glaubhaft behaupten, vom Wunsch nach einem zuverlässigen Frieden mit Israel erfüllt zu sein. Staaten, die die Palästina-Frage in offensichtlich kriegerischer Einstellung gegen Israel aufwerfen, kann man nicht ansehen, daß sie zu einem konstruktiven Frieden in Zusammenarbeit mit Israel bereit sind, Staaten, die Flammen der Feindschaft gegen Israel entfachen und öffentlichen Streit und Schärpen in der Generalversammlung ermutigen, rufen unvermeidlich Zweifel an ihrer Eignung für eine Ko-Präsidentschaft über diplomatische Friedensbemühungen hervor (gemeint ist die Mit-Präsidentschaft der Sowjetunion auf der ersten Genfer Nahost-Friedenskonferenz vom Herbst 1973. Red).

Israels vorrangigstes Ziel ist die Herstellung des Friedens mit seinen arabischen Nachbarn. Es ist gerade diese tiefe Erwartung und Hoffnung, die Israel die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf die abträglichen Wirkungen lenken läßt, die eine Behandlung der Palästina-Frage auf die Friedensbemühungen im Nahen Osten haben wird. Es ist gerade dieser Grund, der Israel die schwere Verantwortung betonen läßt, die Staaten auf sich laden, wenn sie diese Initiative unterstützen. Es ist jetzt schon offensichtlich, daß die Entscheidung, dieses Thema auf die jetzige Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen, das Klima im Nahen Osten vergiftet, zu einer Zeit, wo ein Abbau der akuten dortigen Spannung am nötigsten ist. Eine Debatte über die Palästina-Frage mit ihren infolge der einseitigen Mehrheitsverhältnisse schon im vornhinein festgelegten Ergebnissen könnte für die gegenwärtigen Anstrengungen zur Erreichung eines gerechten und dauerhaften Friedens in dem Gebiet ein lähmender Schlag sein.

Eine solche Möglichkeit ist nicht nur Anlaß zur Sorge für Israel. Sie ist auch eine Gefahr, worüber die arabischen Staaten, ihre Helfer und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdenken sollten.

Wie dem auch sei, die israelische Regierung wird nicht müßig bleiben, sondern über ihre lebenswichtigen Interessen, über ihre Grundrechte und über die bedrohten und benachteiligten Leben ihrer Bürger wachen. Sie wird sich gegen die Aktionen des Terrorismus, der hinter dem Antrag des Tagesordnungspunktes »Palästina-Frage« lauert, zu verteidigen wissen. Sie wird ihre Bürger mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln schützen und ihre nationalen Interessen mit gleichbleibender Stärke und Entschlossenheit verteidigen. Israel ist eine demokratische Gesellschaft, mit vielen unterschiedlichen politischen Meinungen. Wir sind jedoch alle einmütig in dem Entschluß, gegen Aggressionen und Kriegsneigung, politisch oder militärisch, gleichermaßen fest zu bleiben. Ein Wunsch

nach Frieden wird immer auf israelische Bereitschaft zum Frieden treffen, so wie Feindseligkeiten und Drohungen auf geeignete und entschlossene israelische Antwort. Jene, die an Frieden im Nahen Osten interessiert sind, werden das bei ihrer Entscheidung über die Aufnahme der »Palästina-Frage« in die Tagesordnung zu bedenken haben.«

XI. Nach dem Delegierten Israels sprachen für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes »Palästina-Frage« die Delegierten Ägyptens, Chinas, des Iraks und Jordaniens. Der *Vertreter Ägyptens, Meguid*, führte aus:

Seit der Gründung der Vereinten Nationen haben wir in dieser Halle Stimmen gehört, die für Freiheit eintraten, und andere Stimmen, die sich gegen diese Stimmen für Freiheit, dieses heilige und immerwährende Recht, erhoben und sie als Stimmen von Rebellen oder Terroristen bezeichneten. Das ist nicht seltsam, weil der Usurpator keinen Vorwand und keine Entschuldigung für seine unrechtmäßige Inbesitznahme anzubieten vermag als einfach diejenigen, auf deren Seite das Recht steht, anzuklagen, sie terrorisierten die Welt und säten Angst, während sie in Wahrheit ihre Rechte fordern und für deren Wiederherstellung kämpfen.

Er brauche sich hierüber nicht weiter auszulassen, da von den zur Zeit 138 Mitgliedern die Mehrheit selbst diese Erfahrung gemacht und den Kampf bis zur Erlangung der Freiheit fortgeführt habe.

Als eines der herausragenden Ereignisse in der Geschichte der Vereinten Nationen sei die Resolution über die Gründung Israel zu nennen, und ausgerechnet Israel wiederum sei es, das am häufigsten als Mitglied der Vereinten Nationen Resolutionen und Grundsätze der Organisation verletzt habe. Es sei nicht unbegreifbar, wenn der israelische Vertreter unwillig darüber sei, daß die Sache des palästinensischen Volkes vor die Vereinten Nationen gebracht werden solle, denn aus seiner Sicht sei es eine verständliche Reaktion, mit Entschiedenheit das palästinensische Schicksal vergessen zu machen. Der israelische Vertreter wisse sehr genau, daß die Rechte des palästinensischen Volkes usurpiert und verletzt worden seien, und es sei verständlich, daß jeder, der die Wiederherstellung dieser Rechte fordere, von Israel als Terrorist bezeichnet werde. Israel habe die Rechte des palästinensischen Volkes durch Terrorismus und Akte, die schlimmer seien, nämlich durch Austilgung und Unterdrückung, vernichtet. Sei es nicht toll, daß ein Land, das vorgebe, die Welt gegen Terrorismus zu verteidigen, verantwortliche Autoritäten habe, die mit Stolz feststellten, daß ihre Flugzeuge immer wieder, und zwar mit großem Barbarismus, Hunderte von Zivilpersonen, die in Flüchtlingslagern in arabischen Staaten leben, bombardieren würden? Aber natürlich, sagte der ägyptische Sprecher ironisch, Israel, wenn es einen unabhängigen Staat angreife, seine Dörfer bombardiere und seine Bewohner töte, »verteidige nur seine Sicherheit«.

Wenn Israel hundertmal Lager palästinensischer Flüchtlinge zerstöre, die durch die freiwillige Hilfe der Staaten und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bestünden, so sage Israel, es arbeite für den Frieden. Das sei die israelische Logik, wie die Welt sie gegenwärtig kenne. Wenn nun das palästinensische Volk vor den Vereinten Nationen erscheine und sie ersuche, ihm sein Selbstbestimmungsrecht zu bestätigen, um im Rahmen des Völkerrechts mitzuarbeiten, wohlgermerkt nach den allgemein anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen, dabei unterstützt von allen friedliebenden und freiheitlichen Mächten, so sehe man den israelischen Vertreter dem entgegentreten und das Volk, dem man seine Rechte geraubt und das man heimatlos gemacht hat, als ein Volk kennzeichnen, dem nicht zustehe, daß seine Angelegenheit behandelt werde oder daß die Welt seine gerechte Sache unterstütze. Der unglaublichste Teil in der Logik des israelischen Vertreters sei jedoch seine beharrliche Behauptung, die Behandlung der Palästina-Frage in der Generalversammlung schädige den

Frieden. Daß die Behandlung der *Ursachen* des Nahost-Problems seine Regelung behindere, sei israelische Logik. Israel versuche die Weltöffentlichkeit mit dieser umgedrehten Logik zu täuschen. Es stelle die Palästinensische Befreiungsorganisation als eine Terrorgruppe dar, als ob nicht unzählige Resolutionen internationaler Konferenzen, auch solche der Vereinten Nationen, diese Organisation als eine *Befreiungsorganisation* anerkannt hätten. Israel wünsche hierüber der alleinige Richter zu sein.

Der Vertreter Israels, dessen Manöver man in der Generalversammlung oft genug Zeuge gewesen sei, sollte nicht zu einer Verdrehung der Wahrheit bereit sein. Vielleicht habe er vergessen oder gebe vor, es zu vergessen, oder wolle nicht verstehen, daß die palästinensische Realität unserer Zeit identisch sei mit dem Gedanken an Freiheit, daß die Forderung der Völker nach diesem Recht eine heilige Angelegenheit sei und daß die Vereinten Nationen allein sowohl hierüber entscheiden wie auch dieses Recht dieser Völker wiederherstellen oder die Völker in ihren Anstrengungen um Beachtung dieser Rechte unterstützen könnten. »Im Hinblick auf diese große Unterstützung für die gerechte Sache des palästinensischen Volkes durch alle friedliebenden Kräfte sind wir hoffnungsvoll und warten auf den Zeitpunkt, an dem der israelische Vertreter erkennen wird, daß der einzige Weg zum Frieden die Wiederherstellung aller Rechte des palästinensischen Volkes — ihrer begründeten nationalen Rechte — und die Beendigung aller Formen der Besetzung ist«. Damit würde Israel in der Tat zeigen, daß es bereit sei zum Frieden und zum gemeinsamen Kampf mit der freien Welt für die Befreiung aller Völker und für Gerechtigkeit und Frieden in einem Gebiet, das sich nach einem dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Gerechtigkeit sehne, damit es tätig an der Fortentwicklung der ganzen Menschheit teilnehmen könne.

XII. Die Stellungnahme des *chinesischen Vertreters Huang*: Die sogenannte Palästina-Frage sei ganz und gar verursacht durch die israelisch-zionistische Aggression mit Unterstützung und stillschweigender Duldung der beiden Supermächte. Über eine Million Palästinenser seien aus ihrer Heimat durch die israelische Aggression vertrieben worden. Bis zur Stunde

seien sie heimatlos und gezwungen, ein höchst erbärmliches Leben zu führen. Ihre heiligen und unveräußerlichen Rechte seien immer noch nicht wiederhergestellt. Die Palästina-Frage sei keine *Flüchtlingsfrage*, sondern eine von Aggression und Gegenwehr, sie sei eine bedeutende *politische Frage* und gelte der Wiederherstellung der Rechte des palästinensischen Volkes in seinem Kampf um nationale Befreiung. Die Vereinten Nationen hätten eine Frage von derart großer politischer Bedeutung schon längst ernsthafter behandeln und geeignete Beschlüsse für ihre Lösung fassen müssen. Der Fall müsse zudem behandelt werden, weil die beiden Supermächte die nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und die Gebiete und Hoheiten arabischer Länder als Spielmarken politischer Geschäfte um Hegemonie und Einflußsphären benutzten.

Die chinesische Regierung und das chinesische Volk hätten stets tief die Leiden des palästinensischen Volkes mitempfunden und es in seinem gerechten Kampf gegen die israelisch-zionistische Aggression und um die Rückkehr in seine Heimat sowie um die Wiederherstellung seiner nationalen Rechte fest unterstützt. Deshalb sei China Miteinbringer des Antrags, die Palästina-Frage als Tagesordnungspunkt in die jetzige Generalversammlung aufzunehmen. China hoffe, daß durch die gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Dritten Welt, die jetzige Tagung einen positiven Beitrag für die Unterstützung des gerechten Kampfes des palästinensischen Volkes für die Wiederherstellung seiner nationalen Rechte leisten werde.

XIII. Die Stellungnahme des *irakischen Vertreters Zahawie*: Der israelische Delegierte sei der letzte, der berechtigt sei, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vor einer Gefährdung der Weltorganisation zu warnen und über die Einhaltung ihrer Charta und Resolutionen zu belehren. Die Zionisten hielten einen einmaligen Rekord in der Geschichte der Vereinten Nationen, was die Verletzungen der Charta und der Resolutionen der Organisation betreffe, und sie legten in Wirklichkeit nicht anderes als Verachtung für die Vereinten Nationen an den Tag.

Als der Vertreter Israels die Einschreibung der »Palästina-Frage« als Tagesordnungspunkt für die Generalversammlung

Die Verhängung eines Waffenembargos gegen Südafrika sowie die Abhaltung einer Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zur Namibia-Frage wurden von der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker Simbawes (Südrhodesiens) und Namibias (Südwestafrikas), die vom 16.—21. Mai 1977 in der mosambikanischen Hauptstadt Maputo stattfand, gefordert. 92 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, fünf nationale Befreiungsbewegungen und eine Anzahl von Beobachterdelegationen waren vertreten. Eröffnet wurde die Konferenz durch UN-Generalsekretär Kurt Waldheim, der erklärte, daß lediglich eine rasche Übergabe der Macht durch die weiße Minderheit an die schwarze Mehrheit in Simbabwe sowie die sofortige Beendigung der illegalen südafrikanischen Besetzung in Namibia diesen Ländern dauernden Frieden bringen könne (s. S. 101 ff.).



ablehnte, seien ihm — ungewollt, ohne Zweifel — zwei Einverständnisse unterlaufen. So habe er gesagt, daß der Tagesordnungspunkt, der sich mit der Frage Palästinas und mit dem Schicksal des palästinensischen Volkes befaße, auf Geheiß der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingeschrieben würde. Damit habe der Vertreter Israels das ganze palästinensische Volk und sein Schicksal mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation gleichgesetzt. Sodann ferner, indem der Vertreter Israels festgestellt habe, daß die Einsetzung der Rechte des palästinensischen Volkes oder auch nur die Debatte hierüber gegen Israel und seine Bevölkerung gerichtet sei, habe er zugegeben, daß kein zionistisches Israel vorhanden sei, hätten die Zionisten Palästina nicht mit Gewalt besetzt und die eingeborene Bevölkerung mit Gewalt vertrieben.

Diese Einlassungen des Vertreters Israels zeigten umso deutlicher die Notwendigkeit und Dringlichkeit, die »Palästina-Frage« auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen.

XIV. Als letzter Sprecher für oder gegen den umstrittenen Tagesordnungspunkt äußerte sich der *jordanische Vertreter Sharaf*. Es sei bedeutsam, daß im Präsidialausschuß völlige Übereinstimmung über die Aufnahme der »Palästina-Frage« in die Tagesordnung der gegenwärtigen Generalversammlung bestanden habe. Jordanien befürworte die Diskussion.

Die große Zerstörung Palästinas und die Leiden der Palästinenser seien die Ursache für den Konflikt im Nahen Osten. Israels ursprüngliche Aggression gegen das palästinensische Volk sei das Vorspiel zu weiteren Akten einer militärischen Expansion auf Kosten der räumlichen Unantastbarkeit und nationalen Sicherheit der arabischen Staaten rund um Israel. »Israel verweigert weiterhin mehr als eineinhalb Millionen palästinensischen Arabern, die von Israel gezwungen wurden, ihre Heimatstätten zu verlassen, das Recht auf Rückkehr zu diesen Heimatstätten. Es hat darüber hinaus seit 1967 ein großes Gebiet mit über einer Million Menschen besetzt, denen 1948 das Leid der zwangsweisen Vertreibung erspart geblieben war und die nun das Leid der militärischen Besetzung ertragen müssen. Das gemeinsame Ergebnis dieser ruchlosen und planmäßigen israelischen Politik ist die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts für das palästinensische Volk.«

Die Generalversammlung müsse diese Angelegenheit behandeln und einen gerechten Frieden herstellen. Der israelische Delegierte könne nicht diese Tatsachen verwischen oder verdrehen, indem er den Namen Jordanien und dessen historische Bindungen mit dem palästinensischen Volk hineinziehe und sie zur Tarnung benutze, um die Frage des palästinensischen Rechts zu ignorieren. Diese Rechte seien noch immer durch Israel unterdrückt, und zwar seit der ursprünglichen Vertreibung und Enteignung des palästinensischen Volkes im Jahre 1948. Israel verweigere den vertriebenen Palästinensern das Recht auf die Rückkehr zu ihren Heimsätten ungeachtet der seit 1948 erfolgten Beschlüsse der Generalversammlung. Die andauernde Besetzung arabischer Gebiete seit 1967 vollende darüber hinaus und setze fort die Verweigerung der Selbstbestimmung für die palästinensischen Araber. Diese Frage müsse von der Generalversammlung behandelt werden, denn sie habe die Aufgabe und die Pflicht, Gerechtigkeit und einen Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.

Abstimmung über den Antrag und Ausblick auf die Folgen

XV. Der Präsident der Generalversammlung stellt fest, daß keine Wortmeldungen zu diesem Punkt mehr vorliegen, und fragt rhetorisch, ob er nach der Diskussion annehmen könne, daß die Versammlung beschließe, den Tagesordnungspunkt 108 in die Tagesordnung aufzunehmen. Mit allgemeiner Zustimmung wurde ohne namentliche Abstimmung so entschieden. Damit war die »Palästina-Frage« erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen im Sinne einer *politischen* Behand-

lung des Themas als Tagesordnungspunkt der Generalversammlung zugelassen²¹. Kurz darauf, bei der Zuweisung der einzelnen Tagesordnungspunkte zur Behandlung an das Plenum bzw. an einen der sieben Hauptausschüsse, beschloß die Generalversammlung, neben anderen Punkten auch die »Palästina-Frage« durch das Plenum behandeln zu lassen²².

XVI. Das Plenum der Generalversammlung behandelte den Tagesordnungspunkt 108 »Die Palästina-Frage« erstmals in zwei Sitzungen am 14. Oktober 1974²³. Die Debatte begann mit einem von 71 Mitgliedstaaten eingebrachten Antrag, die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) im Hinblick darauf, daß das palästinensische Volk die Hauptpartei in der Angelegenheit sei, als die Vertreterin dieses Volkes an den Verhandlungen im Plenum teilnehmen zu lassen. Der Antrag wurde am 14. Oktober 1974 mit 105 gegen 4 Stimmen (u. a. Vereinigte Staaten) bei 20 Enthaltungen (u. a. Bundesrepublik Deutschland) angenommen²⁴. Damit konnte die PLO in das Plenum einziehen und an der Debatte über die Palästina-Frage, wenn auch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Debatte in der Sache selbst begann dann am 13. November 1974 mit der Rede des Vorsitzenden des Exekutivkomitees der Palästinensischen Befreiungsorganisation, Yassir Arafat²⁵.

Anmerkungen

- 1 UN-Doc.A/9700 v. 19.7.1974.
- 2 Regel 15 der Geschäftsordnung der Generalversammlung lautet: »Zusatzgegenstände. Zusatzgegenstände wichtiger und dringlicher Art, deren Aufnahme in die Tagesordnung nach dem dreißigsten Tag vor Beginn einer ordentlichen Tagung oder während der Tagung vorgeschlagen wird, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Generalversammlung dies mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschließt. Zusatzgegenstände können erst dann beraten werden, wenn nach ihrer Aufnahme in die Tagesordnung sieben Tage verstrichen sind, sofern nicht die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder etwas anderes beschließt, und nachdem ein Ausschuß über die betreffende Frage Bericht erstattet hat.«
- 3 UN-Doc.A/9742 v. 13.9.1974. Die 43 Antragsteller sind in alphabetischer Reihenfolge: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äquatorial-Guinea, Arabische Emirate, Bahrain, Bulgarien, Burundi, DDR, Guinea, Indien, Irak, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Katar, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mongolei, Niger, Oman, Pakistan, Rumänien, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Südjemen, Syrien, Tansania, Tschad, Tunesien, Uganda, Zaire.
- 4 Regel 20 der Geschäftsordnung der Generalversammlung lautet: »Erläuternde Denkschriften. Allen zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagenen Gegenständen sind eine erläuternde Denkschrift und nach Möglichkeit die wesentlichen Unterlagen oder ein Entschließungsentwurf beizufügen.«
- 5 UN-Doc.A/9742/Add.1—3. Die 12 weiteren Antragsteller sind: Bangladesch, Benin, China, Elfenbeinküste, Guyana, Indonesien, Iran, Malta, Nigeria, Togo, Türkei, Zypern.
- 6 UN-Doc.A/Res/181(II) v. 29.11.1947.
- 7 UN-Doc.A/BUR/182 page 17 v. 13.9.1974.
- 8 UN-Doc.A/BUR/182/Add.1 page 1 v. 18.9.1974.
- 9 UN-Doc.A/BUR/SR 219 pages 19—24 v. 25.9.1974.
- 10 In Regel 40 der Geschäftsordnung der Generalversammlung heißt es: »Bei der Prüfung von Fragen zur Tagesordnung der Generalversammlung unterläßt der Präsidialausschuß jede Erörterung zur Sache, soweit dies nicht erforderlich ist, um festzustellen, ob er zu dem betreffenden Gegenstand die Aufnahme in die Tagesordnung, die Ablehnung des Aufnahmeantrags oder die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung einer künftigen Tagung empfehlen will, und an welche Stelle der Tagesordnung der Gegenstand gesetzt werden soll, dessen Aufnahme empfohlen wird.«
- 11 UN-Doc.S/Res/242 v. 22.11.1967. — Deutscher Text s. VN 6/1967 S. 203 und 2/1970 S. 45.
- 12 UN-Doc.S/Res/338 v. 21.10.1973. — Deutscher Text s. VN 6/1973 S. 206.
- 13 UN-Doc.A/BUR/SR.220 page 3 v. 25.9.1974.
- 14 UN-Doc.A/9750 v. 20.9.1974.
- 15 UN-Doc.(s.Anm.7) page 9.
- 16 UN-Doc.(s.Anm.7) page 16.
- 17 UN-Doc.(s.Anm.7) page 17.
- 18 UN-Doc.A/9750 page 17 v. 20.9.1974.
- 19 UN-Doc.A/PV.2236 page 16 v. 21.9.1974.
- 20 UN-Doc.(s.Anm.19) pages 16—32.
- 21 UN-Doc.(s.Anm.19) page 32.
- 22 UN-Doc.(s.Anm.19) page 34.
- 23 UN-Doc.A/PV.2267 und 2268 v. 14.10.1974.
- 24 UN-Doc.A/Res/3210 v. 14.10.1974. — Deutscher Text s. VN 6/1974 S. 185.
- 25 UN-Doc.A/PV.2282 v. 13.11.1974.